



GEMEINDE ILLERKIRCHBERG

ALB - DONAU - KREIS

Anmietung der Gemeindehalle / Gemeindestüble Illerkirchberg

Ich möchte die gesamte Halle die 2/3 Halle
 das Foyer das Gemeindestüble **anmieten.**

Zweck der Anmietung:	
Datum der Veranstaltung:	Beginn um _____ Uhr Ende um _____ Uhr
Veranstalter (Name, Anschrift, Telefon-Nr., evtl. E-Mail): _____ _____ _____	
Zusätzliche Benutzung von: <input type="checkbox"/> Küche <input type="checkbox"/> bewegliche Bar <input type="checkbox"/> Bühne <input type="checkbox"/> Lautsprecheranlage Bei meiner Veranstaltung wird getanzt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (gilt nicht für das Gemeindestüble)	

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Genehmigung des Antrags auf Überlassung der Einrichtung zur Benutzung. Die Gebühr der Gebührenordnung wird für jeden einzelnen Tag fällig.

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

- der Träger der Veranstaltung
- wer die Gebührenschild der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat und
- der jeweilige Benutzer

Kaution:

Für das **Gemeindestüble** wird eine Kaution in Höhe von 200,- € erhoben.

Neben den Benutzungsgebühren der **Gemeindehalle** wird eine Kaution in Höhe von 500,- € je Veranstaltung, die nicht von den Gebühren befreit sind, erhoben.

Höhe der Benutzungsgebühr für Veranstaltungen

Grundmiete für Veranstalter, die ihren Wohn- bzw. Vereinssitz in Illerkirchberg haben:

Grundmiete für die gesamte Halle	100,00 €
Grundmiete für die 2/3-Halle	75,00 €
Grundmiete für das Foyer	15,00 €
Grundmiete für das Gemeindestüble	70,00 €

Grundmiete für Veranstalter, die ihren Wohn- bzw. Vereinssitz außerhalb von Illerkirchberg haben:

Grundmiete für die gesamte Halle	500,00 €
Grundmiete für die 2/3-Halle	350,00 €
Grundmiete für das Foyer	50,00 €

Sonstige Gebühren

	gesamte Halle	2/3-Halle	Foyer	Gemeindestüble
Tanz	30,00 €	20,00 €	5,00 €	0,00 €
Heizung u. Lüftung	60,00 €	40,00 €	10,00 €	30,00 €
Bühnenbenutzung	15,00 €	15,00 €	0,00 €	0,00 €
Küchenbenutzung	45,00 €	30,00 €	7,50 €	30,00 €
Lautsprecheranlage	15,00 €	15,00 €	0,00 €	0,00 €
Reinigung	150,00 €	100,00 €	40,00 €	--
Strom	tatsächlicher Verbrauch			20,00 €

Für die Barbenutzung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

Nur für die Anmietung der Gemeindehalle und des Foyers:

Von der Erhebung der Benutzungsgebühr sind befreit:

- der Schulsportunterricht im Rahmen des Stundenplanes,
- der Übungs- und Spielbetrieb sowie Veranstaltungen der örtlichen Vereine im Rahmen der zugelassenen Nutzung,
- Veranstaltungen der Schule und Kindergärten, Alternachmittage.

Die Bestuhlung bzw. Aufstellung der Tische und das Aufstellen der Bühne wird grundsätzlich vom Veranstalter übernommen. Für den Fall, dass die Gemeinde diese Arbeiten aus besonderen Gründen selbst vornimmt, wird der tatsächliche Arbeitsaufwand verrechnet.

Für die Nutzung des Foyers zur Bewirtschaftung bei sportlichen Veranstaltungen wird die halbe Gebühr für Grundmiete, Heizung/Lüftung und Reinigung des Foyers erhoben.

Die *Benutzungsordnung* der Gemeindehalle bzw. des Gemeindestübles Illerkirchberg und die *Haftungsausschlussvereinbarung* habe ich erhalten und verpflichte mich, diese einzuhalten. Die o. g. Gebühren werde ich nach Erhalt der schriftlichen Zusage der Gemeinde fristgerecht entrichten. Ich verpflichte mich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Haftungsausschlussvereinbarung bei der Überlassung von kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Illerkirchberg an Dritte

1. Die Gemeinde Illerkirchberg überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen/die Räume/den Sportplatz und die Geräte zur - entgeltlichen/unentgeltlichen - Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
2. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde Illerkirchberg sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde Illerkirchberg, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Der Nutzer stellt die Gemeinde Illerkirchberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Illerkirchberg sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde Illerkirchberg für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.

4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Illerkirchberg als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Illerkirchberg an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Illerkirchberg fällt.
6. Die Gemeinde Illerkirchberg übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde Illerkirchberg fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
7. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.